



Was kam also 1976 heraus, was regelt das HRG? Im ersten Kapitel werden Richtlinien zur Aufgabe der Hochschulen (Studium, Lehre, Forschung) erlassen, es folgen Zulassungsbestimmungen, Mitglieder der HS, Organisation sowie Verwaltung der Hochschulen. Inhaltlich setzt das HRG weitergehenden Reformansätzen der Länder Grenzen, während ein zurückfallen hinter die HRG "Vorschläge" durchaus möglich ist. Die SPD/FDP hatte sich der Bundesratsmehrheit von CDU/CSU in wichtigen und entscheidenden Punkten gebeugt. So z.B. auch bei dem Punkt der Studentenschaft. Im Paragraph 41 heißt es: "Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den HS zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange Studentenschaften gebildet werden". Die Verfaßte Studentenschaft wird also nicht vom HRG gefordert und die Behandlung von allgemeinpoltischen Themen von vornherein verboten. Folgerichtig gibt es die Verfaßte Studentenschaft in den meisten Unions-regierten Bundesländern nicht, was eine studentische Beteiligung in den HS-Gremien sehr erschwert.



Gehen wir nun auf die wichtigsten Änderungen, die der zur Abstimmung vorliegende Entwurf vorsieht, ein.

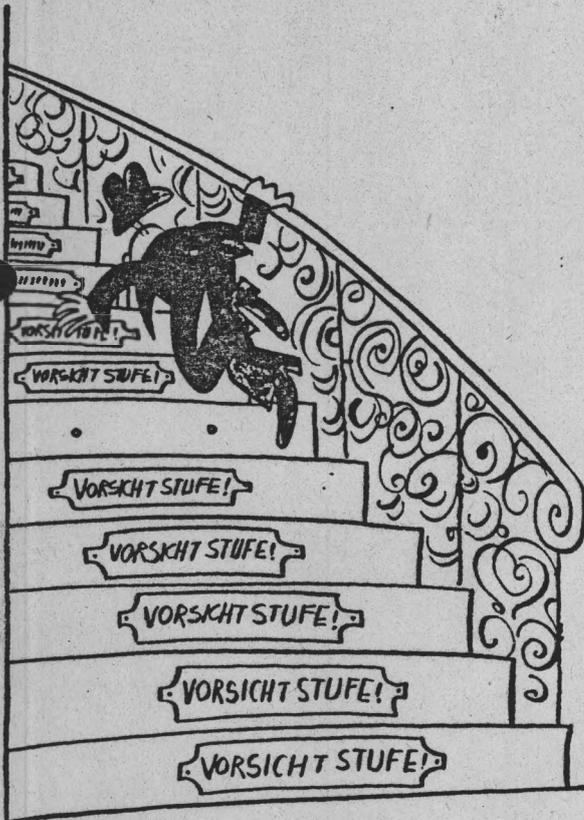
§ 5 Und 6 : Im alten Gesetz wird noch die Zusammenführung der Hochschulen zur Gesamthochschule gefordert. Dies wurde aus Gründen des Ständedünkel (gemeint ist damit die starke Abgrenzung der wissenschaftlichen Hochschulen von den Fachhochschulen) bis heute nie betrieben und wird folgerichtig im neuen Entwurf gestrichen.

§ 10 : Hier wird unter anderem der Aufbau von Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen festgelegt. In Zukunft sollen dafür sogenannte "Eignungsprüfungen" (Zulassungsbeschränkungen) eingeführt werden, die die Hochschule selbst durchzuführen hat. Zusammen mit der Einführung von Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten läuft das auf eine Zweiteilung der Studierenden in " Elitestudenten " und "Normalstudenten" hinaus. Da sich die Elite allerdings meistens nur an den Noten und an nichts anderem festmacht, die allerdings nichts über Fähigkeiten aussagen, lehnen wir diese Zweiteilung ab. Im gleichen Zusammenhang ist auch § 16 zu sehen, der die Länder schärfer als bisher zwingt, Studiengänge, die über die Regelstudienzeit von 8 (in Worten ACHT) Semestern hinausgeht, nicht zu genehmigen.

Zur Geschichte.

Ende der 60-er Jahre stellte sich die Hochschulorganisation und -verwaltung der alten Ordinarienuniversitäten angesichts der wachsenden Studentenzahlen als zunehmend ungeeignet heraus. Angestrebt wurden von allen Seiten, den Studenten, den Kultusbehörden und auch von vielen Professoren eine inhaltliche Modernisierung von Studium und Lehre, sowie eine Demokratisierung der Hochschule. Es sollte für alle am Hochschulbetrieb beteiligten Gruppen die Mitsprache auf allen Ebenen (Institut Fachbereich, Hochschule) gewährleistet werden. Die Gewerkschaften und auch Teile der SPD waren vor allem auch an der Öffnung der Hochschule für Arbeiterkinder interessiert. Die Notwendigkeit einer Reform wurde immer deutlicher und 1969 verabschiedeten die Bundesländer Hessen, Berlin, Hamburg Baden Württemberg und 1970 NRW neue Hochschulgesetze. Ein Auseinanderdriften der Bundesländer im Bildungsbereich deutete sich an und deshalb beschlossen die Ministerpräsidenten 1969 "Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen". Gedacht war an die Verabschiedung eines gesetzlichen Rahmens, den die Bundesländer dann ihrerseits ausgestalten sollten. Doch schon bald wurden die Schwierigkeiten einer einheitlichen Reform überdeutlich. Die ersten Thesen für ein HRG wurden von den Studenten als nicht weitgehend genug und von CDU/CSU sowie von konservativen Professorenverbänden (sie fürchteten wohl um ihre Privilegien) als schon zu weitgehend abgelehnt. Ein Steilpunkt war vor allem die Frage der Verfaßten Studentenschaft mit politischen Mandat.

Wichtig für alle Gesellschaftswissenschaftlichen Studiengänge, aber auch z.B. für die Mathematik ist der § 15 : hier wird eine Zwischenprüfung (Vordiplom) vorgeschrieben, die bisher in diesen Fächer nicht die Regel war. Eine Weitere Verschulung der Uni's ist zu erwarten. Nichts geht mehr ohne Prüfung.



Eingefügt wurde auch folgender Paragraph. Wir wollen euch die Originalformulierung nicht vor-
enthalten : § 63 Abs. 1 Sätze 2,3,4

" Die Professoren verfügen in diesem Organ (Konvent) über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Die Wahl des Leiters und der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule bedarf außer der Mehrheit des Kollegialorgans auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren!"

Freut sich noch über diese Änderung besonders die FAZ. Zitat : 25.10.84

" ... Politisch würde das bedeuten, daß linksgerichtete Vertreter der Studenten nicht mehr in Zusammenarbeit mit den oft ebenfalls links gerichteten Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und mit einer Minderheit linksgerichteter Professoren gegen die Mehrheit der liberalen und konservativen Professoren einen Rektor oder Präsident durchsetzen könnten."

Eigentlich ist hier an dieser Stelle kein Kommentar mehr nötig, die Demokratie wird zu offensichtlich auf den Kopf gestellt. Trotzdem noch ein kleines Zahlenbeispiel. Für einen Kandidat A sind 60 % der Profs, für einen Kandidat B stimmen die restlichen 40 % der Profs und alle Studenten WiMis und SoMis. Kandidat B hat nach dem neuen Entwurf trotz 70 % der Stimmen (der Professorenanteil des Gremiums ist 50 %) keine Chance gewählt zu werden.

Zusätzlich noch die Änderungen die die WiMis und SoMis betreffen. Eine Zusammenarbeit erscheint uns ungeheuer wichtig.

So müssen die Wissenschaftlichen Assistenten sich nach 2 Jahren einer

Beurteilung der Profs unterziehen, die ausschlaggebend für die WeiterEinstellung ist. Sie sind anstatt wie bisher dem Fachbereich dann wieder den einzelnen Profs zugeordnet. Dies bedeutet eine direkte persönliche Abhängigkeit.

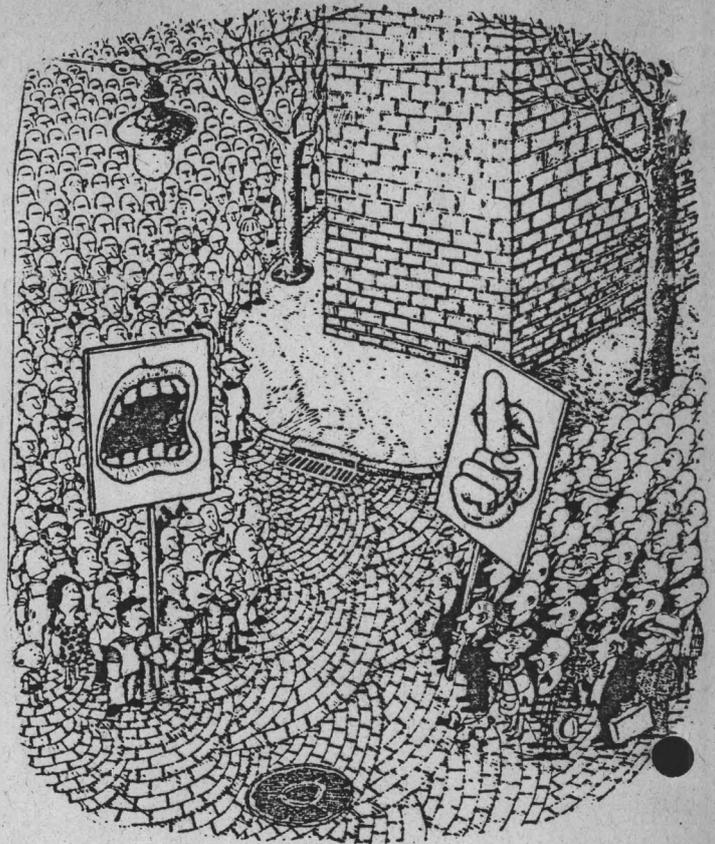
Eine der wichtigsten Verbesserungen des alten HRG ist somit gestorben.

Massive Änderungen sind auch am § 25 (Forschung mit Mitteln Dritter) vorgenommen worden: Abgesehen davon, daß die Veröffentlichungspflicht über Forschung mit Mitteln Dritter schon im alten HRG nur eine Soll-Vorschrift ist ("sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden"), wird die Demokratische Kontrolle weiter eingeschränkt. So wurde z.B. der Satz eingefügt "Die Durchführung eines solchen Vorhabens(Drittmittelforschung) darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden" Fazit der Änderungen an §25:

- Mehr Rechte für die Geldgeber (Mittelverwaltung)
- Mehr Rechte für die Profs
(jeder Prof kann ^{sich} nach dem neuen Entwurf auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung widmen und fällt damit für die Lehre aus)
- Noch weniger Öffentlichkeit.

Nach dem Rückblick auf den etwas trockenen Stoff bekommen wir bald selbst den Eindruck, als wollten wir die jetzt gültige Fassung des HRG auf Teufel komm raus verteidigen. Deshalb nochmal zur Verdeutlichung. Schon die Fassung des HRG von 1976 entsprach nie den Vorstellungen der Studenten. Bei der jetzigen Änderung wurden nur die Wünsche der alten Ordinarien-Prof's, der Industrie (Forschung) und der konservativen Politiker (Elitebildung) berücksichtigt. Unsere Vorstellungen und Forderungen, die wir im folgenden vorstellen, wurden überhaupt nicht diskutiert.

- Festlegung der Verfaßten Studentenschaft im HRG
- Demokratische Kontrolle und Veröffentlichungspflicht jeglicher Forschung (auch der Forschung mit Mitteln Dritter)
- Weg von rein profitorientierter Auftragsforschung hin zu gesellschaftlich notwendiger Grundlagenforschung, z.B.
 - Technikfolgeabschätzung
 - Förderung ökologisch sinnvoller (Klein)technologien
- Auseinandersetzung mit Rüstungs- und Kriegsforschung
- Diskussion über sinnvolle Ausbildungs- und Qualifikationskriterien (Projektstudium, Gruppenarbeit, Prüfungen/Testate,)
- gleichberechtigter Zugang zu allen Studiengängen
- keine Elitenbildung
- Drittelparität in allen Hochschulgremien
- Abschaffung der Regelstudienzeit (eine sinnvolle Reduzierung des Stoffangebots in den einzelnen Fächern ist trotzdem notwendig, nicht aber Streichung von Übungsstunden wie in unserem neuen Studienplanentwurf)
- Förderung fachübergreifender Veranstaltungen



Deshalb müssen wir jetzt auf allen Ebenen klar machen, daß wir Studenten ein ernstzunehmender Faktor in den Hochschulen sind, an dem man nicht auf diese Art und Weise vorbeigehen kann.

Wir halten es deshalb für ungeheuer wichtig, sich intensiv mit diesem Thema zu beschäftigen, sich darüber zu informieren und es überall, sprich in möglichst vielen Veranstaltungen, anzusprechen.

Wir werden zu diesem Thema in naher Zukunft eine

FACHBEREICHSVOLLVERSAMMLUNG

veranstalten, zu der wir euch schon jetzt aufrufen zahlreich zu erscheinen. Einen genauen Termin geben wir dann noch kurzfristig bekannt.

